

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 7Ob550/90 (7Ob551/90), 3Ob549/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

ABGB §918 III HGB §376

Rechtssatz

Der Gläubiger, der von seinem Recht zum Vertragsrücktritt Gebrauch macht, kann bis zum Ablauf der dem säumigen Schuldner gesetzten Frist zur Nachholung der Leistung damit rechnen, daß dieser seine Verbindlichkeit doch noch erfüllen werde. Er ist daher grundsätzlich erst nach Aufgabe seines Lieferungsanspruches zur Vornahme eines Deckungsgeschäftes verpflichtet.

Entscheidungstexte

7 Ob 550/90
 Entscheidungstext OGH 25.04.1990 7 Ob 550/90

Veröff: SZ 63/65

• 3 Ob 549/93 Entscheidungstext OGH 24.11.1993 3 Ob 549/93 Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0018275

Dokumentnummer

JJR 19900425 OGH0002 00700B00550 9000000 002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at